

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00839 vom 1. April 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-04-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00839

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00839 du 1 avril 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00839 del 1 aprile 2019

Erwägungen

E. 1

4. April 2014 erstattet (Urk. 5/131) und am 14. Mai 2014 ergänzt (Urk. 5/133) wurde, und verneinte mit Verfügung vom 16. Dezember 2014 einen Rentenanspruch (Urk. 5/152). Die da gegen erhobene Beschwerde hiess das hiesige Gericht mit Urteil vom 2. Juli 2015 im Verfahren Nr. IV.2015.00144 in dem Sinne gut, dass die Verfügung aufgehoben und die Sache zur Vornahme der Invaliditätsbemessung an die IV-Stelle zurückgewiesen wurde (Urk. 5/167). Dies bestätigte das hiesige Gericht in Gutheisung einer Rechtsverweigerungsbeschwerde mit Urteil vom 21. April 2017 im Verfahren Nr. IV.2016.01075 (Urk.

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen so fernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

E. 1.3

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Ermittlung des Validen einkommens entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühest möglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung an angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 139 V 28 E. 3.3.2; 135 V 58 E. 3.1; 134 V 322 E. 4.1 mit Hinweis).

E. 1.4

Bezog eine versicherte Person aus invaliditätsfremden Gründen (z.B. geringe Schulbildung, fehlende berufliche Ausbildung, mangelnde Deutschkenntnisse, beschränkte Anstellungsmöglichkeiten wegen Saisonierstatus) ein deutlich unterdurchschnittliches Einkommen, ist diesem Umstand bei der Invaliditätsbemessung nach Art. 16 ATSG Rechnung zu tragen, sofern keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie sich aus freien Stücken mit einem bescheideneren Einkommensniveau begnügen wollte. Nur dadurch ist der Grundsatz gewahrt, dass die auf invaliditätsfremde Gesichtspunkte zurückzuführenden Lohneinbussen entweder überhaupt nicht oder aber bei beiden Vergleichseinkommen gleichmässig zu berücksichtigen sind. Diese Parallelisierung der Einkommen kann praxisgemäss entweder auf Seiten des Valideneinkommens durch eine entsprechende Heraufsetzung des effektiv erzielten Einkommens oder aber auf Seiten des Invalideneinkommens durch eine entsprechende Herabsetzung des statistischen Wertes erfolgen (BGE 135 V 58 E. 3.1, 134 V 322 E. 4.1 mit Hinweisen). Eine Parallelisierung ist indessen nur vorzunehmen, wenn die Differenz zum massgebenden Durchschnitt deutlich ist. Deutlich unterdurchschnittlich im Sinne von BGE 134 V 322 E. 4 ist der tatsächlich erzielte Verdienst, wenn er mindestens 5 % vom branchen üblichen LSE-Tabellenlohn abweicht (vgl. BGE 135 V 297 E. 6.1.2).

Die Parallelisierung der Einkommen trägt somit dem Umstand Rechnung, dass die versicherte Person als Invalide

realistischerweise nicht den Tabellenlohn erzielen kann, weshalb ein entsprechend tieferes Invalideneinkommen anzunehmen ist (BGE 135 V 58 E. 3.4.3, Urteil des Bundesgerichts 9C_488/2008 vom 5. September 2008 E. 6.4, zusammengefasst in: SZS 2008 S. 570; Urteile des Bundesgerichts I 428/04 vom 7. Juni 2006 E. 7.2.2; I 630/02 vom 5. Dezember 2003 E. 2.2.2).

E. 1.5

Für die Bestimmung des Invalideneinkommens können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 139 V 592 E. 2.3, 135 V 297 E. 5.2, 129 V 472 E. 4.2.1, 126 V 75 E. 3b). Dabei sind grundsätzlich die im Verfügungszeitpunkt aktuellsten veröffentlichten Tabellen der LSE zu verwenden (BGE 143 V 295 E. 4.1.3; zur Verwendung der aktuellsten statistischen Daten bei Rentenrevisionen vgl. BGE 143 V 295 E. 4.2.2, 142 V 178 E. 2.5.8.1, 133 V 545 E. 7.1). Der Griff zur Lohnstatistik ist subsidiär, das heisst deren Beizug erfolgt nur, wenn eine Ermittlung des Invalideneinkommens auf grund und nach Massgabe der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalles nicht möglich ist (vgl. BGE 142 V 178 E. 2.5.7, 139 V 592

E. 2.3, 135 V 297 E. 5.2; vgl. auch Meyer/ Reichmuth, IVG, 3. Aufl. 2014, N 55 und 89 zu Art. 28a, mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung).

E. 1.6

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert (Tabellenlohn) allenfalls zu kürzen. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale, wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können (BGE 124 V 321 E. 3b/ aa). Aufgrund dieser Faktoren kann die versicherte Person die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt möglicherweise nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten (BGE 126 V 75 E. 5b/ aa). Der Abzug soll aber nicht automatisch erfolgen. Er ist unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen und darf 25 % nicht übersteigen (BGE 135 V 297 E. 5.2; 134 V 322 E. 5.2 und 126 V 75 E. 5b/ bb-cc). Die Rechtsprechung gewährt insbesondere dann einen Abzug auf dem Invalideneinkommen, wenn eine versicherte Person selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeit in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist (BGE 126 V 75 E. 5a/ bb).

2. 2.1

Die Beschwerdegegnerin ging in der angefochtenen Verfügung (Urk. 2 Begründung) davon aus, aus näher dargelegten Gründen sei von einer Arbeitsfähigkeit von 50 % in angepasster Tätigkeit auszugehen (S. 1 unten). Das Valideneinkommen setzte sie ausgehend von den Angaben im Arbeitgeberfragebogen und das Invalideneinkommen gestützt auf Tabellenlöhne (vgl. Urk. 5/ 235 S. 2 Mitte) fest, resultierend in einem Invaliditätsgrad von 42 % (S. 2 oben). 2.2

Die Beschwerdeführerin stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt (Urk. 1), das von der Beschwerdegegnerin angenommene Invalideneinkommen sei - um gerechnet auf 100 % - höher als das Valideneinkommen, womit angenommen werde, dass sie mit ihren Einschränkungen mehr verdienen könnte als sie als gesunder Mensch verdient habe (S. 6 Ziff. 17). Nachvollziehbar wäre, als Invalideneinkommen 50 % des Valideneinkommens einzusetzen (S. 6 Ziff. 20). Ferner sei aus näher dargelegten Gründen ein leistungsbedingter Abzug von 10-25 % zu machen (S. 7 Ziff. 24). 2.3

Strittig und zu prüfen ist die Invaliditätsbemessung.

3. 3.1

Am 14. April 2014 erstatteten die Ärzte des Y.____ ein Gutachten im Auftrag der Beschwerdegegnerin (Urk.

E. 5

/133). 3.2

Im Urteil des hiesigen Gerichts vom 2. Juli 2015 (Urk. 5/ 167) wurde unter anderem festgehalten, der Sachverhalt sei dahingehend erstellt, dass gestützt auf das von der Beschwerdegegnerin eingeholte polydisziplinäre Gutachten eine potentiell anspruchrelevante Veränderung im Vergleich zum Sachverhalt, von dem die Beschwerdegegnerin bei der letzten Anspruchsprüfung ausgegangen war (insbesondere

einer Arbeitsfähigkeit von 70 % in angepasster Tätigkeit) , ausgewiesen sei (S.

E. 8

E. 5.5). 4. 4.1

Gemäss den Angaben der Arbeitgeberin Z.____ im Fragebogen vom 2 2. September 2009 (Urk. 5/13/1-4) war die Beschwerdeführerin seit 1. Mai 2003 bei dieser als Officemitarbeiterin

beschäftigt (Ziff. 2.1 und 2.7) , dies mit näher umschriebenen Änderungen ihrer Tätigkeit a b 5. Januar 2009 , seit sie wie der zu 50 % arbeitsfähig sei (Ziff. 2.8). Die Arbeitszeit betrage seither 20.5 von 41 Wochenstunden (Ziff. 2.9). Der Jahreslohn wurde mit Fr. 43'979.-- beziffert (Ziff. 2.10), dies auch in der ursprünglichen Tätigkeit ohne Gesundheits schaden (Ziff. 2.11). 4.2

Im Auszug aus dem Individuellen Konto (IK-Auszug) vom 8. Oktober 2009 (Urk. 5/15) wurden folgende Einkommen erfasst (in Fr.): - 2003: 26'787 - 2004: 41'730 - 2005: 41'579 - 2006: 42'170 - 2007: 38'410 - 2008: 33'104 4.3

Der Lohn von Fr. 43'979 .-- im Jahr 2009 (vorstehend E. 4.1) entspricht angepasst an die Nominallohnentwicklung von 2'552 Indexpunkten im Jahr 2009 auf 2'648 Indexpunkte im Jahr 2013 (www.bfs.admin.ch , T 39 Entwicklung der Nominal löhne) rund Fr. 45'633.-- im Jahr 2013 (Fr. 43'979. -- : 2'552 x 2'648).

Der mittlere Lohn für Frauen in einfachen Tätigkeiten körperlicher oder hand werklicher Art im Wirtschaftszweig Gastgewerbe / Beherbergung und Gastronomie betrug im Jahr 2013 Fr. 3'665.--

(LSE 2012, Tab. TA_tirage_skill_level , Ziff. 55-56, Kompetenzniveau 1). Angepasst an die Wochenarbeitszeit im Gast gewerbe von 42.4 Stunden (www.bfs.admin.ch , Betriebsübliche Arbeitszeiten nach Wirtschaftsabteilungen) und die Nominallohnentwicklung von 2'630 Index punkten im Jahr 2012 auf 2'648 Indexpunkte im Jahr 2013 (www.bfs.admin.ch , T 39 Entwicklung der Nominallöhne) ergibt dies rund Fr. 46'938.-- im Jahr 2013 (Fr. 3'665.-- x

E. 12

auf 2' 648 Indexpunkte im Jahr 20

E. 13

(Fr. 4'112 .-- x 12 : 40.0 x 41.7 : 2' 630 x 2' 648).

Dass dieser Betrag höher ist als das eingesetzte Valideneinkommen liegt daran, dass die für das Valideneinkommen massgebende Tätigkeit einer Tieflohnbranche zugehört, während zur Bestimmung des Invalideneinkommens auf die (zwar nied rigsten) Löhne über alle Wirtschaftszweige hinweg abzustellen ist.

4.6

Ein zusätzlicher Abzug vom Tabellenlohn (vorstehend E. 1.6) ist weder aufgrund des Alters der Beschwerdeführerin (55 Jahre) noch ihrer spärlichen Deutschkennt nisse (vgl. Urk. 1 S. 7 Ziff. 24) gerechtfertigt.

Somit beträgt bei einer Arbeitsfähigkeit von 50 %

das Invalideneinkommen 2013 rund Fr. 25'897.-- (Fr. 51'793.-- x 0.5).

Im Vergleich zum Valideneinkommen von Fr. 45'633.-- beträgt die Einkommens einbusse Fr. 19'736.--, was einen Invaliditätsgrad von rund 43 % ergibt.

Damit besteht Anspruch auf eine Viertelsrente . Dementsprechend ist die angefochtene Verfügung nicht zu beanstanden, was zur Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde führt. 5.

Die Verfahrenskosten gemäss Art. 69 Abs. 1 bis I VG sind ermessensweise auf Fr. 6 00.-- festzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Philip Stolkin - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Mosimann Tiefenbacher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.